

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



34. Jahrgang

Potsdam, den 2. Oktober 2025

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von zusätzlichen Maßnahmen zur
Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes in Kindertagesstätten
(Richtlinie Kita-Budget 2026)

vom 24. September 2025

342

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von zusätzlichen Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes in Kindertagesstätten (Richtlinie Kita-Budget 2026)

vom 24. September 2025
Gz.: 22-742-53

1 – Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Ziel der Richtlinie ist, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) im Jahr 2026 finanziell zu unterstützen.
- (2) Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe pauschale Zuwendungen je Kindertagesstätte zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes.
- (3) Ein Anspruch des Antragstellers, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 – Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes in Kindertagesstätten, die zusätzlich zu den aus den laufenden Betriebskosten nach § 1 KitaBKNV sowie der Finanzierung für das notwendige pädagogische Personal finanzierte Maßnahmen erbracht werden. Mit Verweis auf das Gebot der Zusätzlichkeit zu laufenden Betriebskosten nach § 1 KitaBKNV, sowie der Kosten für das notwendige pädagogische Personal.

3 – Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zuwendungsempfängenden geben als Erstempfängende die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten weiter, die sich in der öffentlichen Finanzierung nach dem KitaG befinden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid und in den folgenden Punkten der Richtlinie geregelt.

4 – Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die geförderten Maßnahmen müssen zusätzlich und über dem bisherigen Budgetansatz 2026 für das notwendige pädagogische Personal sowie die Betriebskosten nach § 1 KitaBKNV in der jeweiligen Kindertagesstätte umgesetzt werden.
- (2) Förderfähig sind alle Maßnahmen, die ab dem 01. Januar 2026 begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen sind.

5 – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektfinanzierung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuweisung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:

Pro Kind, das einen vertraglich belegten Platz in einer Kindertagesstätte im Land Brandenburg hat, wird eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR gewährt (gilt für Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort).

6 – Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Weitergabe der Zuwendung durch den Zuwendungsempfängenden an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten gilt als institutionelle Förderung der Träger der Kindertagesstätten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne der Finanzierung der Kindertagesbetreuung (§ 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes), mit Verweis auf Punkt 2, Gegenstand der Förderung.

7 – Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Den öffentlichen und freien Trägern der Kindertagesstätten steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Dies geschieht durch die Meldung der durchschnittlich vertraglich belegten Plätze für die Kinder in der Kindertagesbetreuung zu den Stichtagen nach KitaBKNV zum 01. Dezember 2024, 01. März 2025 und 01. Juni 2025 und 01. September 2025. Die Beantragung muss durch die Träger bis zum 01. November 2025 unter Verwendung der Anlage 1 erfolgen.
- 7.1.2 Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Bewilligungsbehörde sind auf Basis der Anträge nach Punkt 7.1.1 für den Zeitraum vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der Anlage 2 bis zum 30. November 2025 zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport schnellstmöglich erteilt.
- 7.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten gemäß Ziffer 3 erfolgt durch die Erstempfänger in Form eines gesonderten Bescheids. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO geregelt.
- 7.2.3 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren den Trägern der Kindertagesstätten in ihrem Verwaltungsbereich mit eigenem Zuwendungsbescheid einen Zuschuss zu den Betriebsausgaben, die der Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes dienen. Das Gebot der Zusätzlichkeit ist zu beachten.
- 7.2.4 Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der durchschnittlich vertraglich belegten Plätze in der Kindertagesbetreuung zu den Stichtagen nach KitaBKNV zum 01. Dezember 2024, 01. März 2025 und 01. Juni 2025 und 01. September 2025. Für jedes zuwendungsfähige Kind muss eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR gewährt werden.
- 7.2.5 Die Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertagesstätten sind schnellstmöglich an die Träger zu bescheiden und die Zuwendung in voller Höhe auszuzahlen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die gewährte Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wird ohne Anforderung ausgezahlt. Voraussetzung der Auszahlung ist die Bestandskraft des Bescheides.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger legt gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30.06.2027 die Verwendungsbestätigung entsprechend der Anlage 3 vor. Der Erstempfänger bestätigt die Weiterleitung der Zuwendung an

die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und erfüllt damit den Zuwendungszweck.

- 7.4.2 Von den Trägern der Kindertagesstätten ist dem Zuwendungsempfänger in einfacher Form eine Bestätigung darüber vorzulegen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden. Es muss bestätigt werden, dass der Träger die Zuwendung erhalten hat und die Förderung für zusätzliche Betriebskosten nach § 1 KitaBKNV i.V.m. § 1 KitaG im Jahr 2026 verwendet wurde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Sonstige Bestimmungen

- 7.6.1 Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt.
- 7.6.2 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Potsdam, den 24. September 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Anlage 1 der Richtlinie Kita-Budget 2026

An

.....
(Name öffentlicher Träger der örtlichen Jugendhilfe)

.....
.....
.....

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
„Richtlinie Kita – Budget 2026“**

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung einer pauschalen Zuwendung je Kindertagesstätte zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes (RL Kita-Budget 2026) vom 24. September 2025.

Hiermit beantragt der **Träger**
für das Haushaltsjahr 2026 die oben genannte Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes in Kindertagesstätten, die zusätzlich erbracht werden. Die Zuwendung errechnet sich aus

..... **durchschnittlich vertraglich belegten Plätzen**

in der Kindertagesbetreuung in der Krippe, Kindergarten und / oder Hort (durchschnittliche Anzahl nach Stichtagen der KitaBKNV zum 01. Dezember 2024, 01. März 2025 und 01. Juni 2025 und 01. September 2025).

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Anlage 2 der Richtlinie Kita-Budget 2026

An

Ministerium für Bildung, Jugend und
Sport des Landes Brandenburg
Abt. 2 / Ref. 22
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
„Richtlinie Kita – Budget 2026“**

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung einer pauschalen Zuwendung je Kindertagesstätte zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes (RL Kita-Budget 2026) vom 24. September 2025.

1 Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/ kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

2 Maßnahme

Im Haushaltsjahr 2026 wird für Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes in Kindertagesstätten, die zusätzlich erbracht werden, eine Zuwendung in Höhe von

..... €

für durchschnittlich vertraglich belegte Plätze zu den Stichtagen nach KitaBKNV zum 01. Dezember 2024, 01. März 2025 und 01. Juni 2025 und 01. September 2025 in der Kindertagesbetreuung beantragt.

Anlage 2 der Richtlinie Kita-Budget 2026

3 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angabe der vertraglich belegten Plätze auf formlose Anträge der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten beruht,
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der zusätzlichen Maßnahmen gesichert ist,
- die Zuwendung unter dem Gebot der Zusätzlichkeit verausgabt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Anlage 3 der Richtlinie Kita-Budget 2026

Verwendungsbestätigung im Rahmen des Landesprogramms „Kita – Budget 2026“

An

Ministerium für Bildung, Jugend und
Sport des Landes Brandenburg
Abt. 2 / Ref. 22
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

1 Zuwendungsempfangende bzw. Zuwendungsempfänger

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Name der/des Zuwendungsempfänger	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt (Name, Telefon, E-Mail-Adresse)	

2 Maßnahme

Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und des bedarfsgerechten Angebotes in Kindertagesstätten.
--

Anlage 3 der Richtlinie Kita-Budget 2026

3 Sachlicher Bericht

Kurzdarstellung der geförderten Maßnahmen (z.B. notwendige Fortbildungsmaßnahmen zu „Inklusion“, kleinere Ausstattungsinvestitionen für pädagogisches Arbeitsmaterial, zusätzliches Personal zur Sicherstellung der Betreuung bei besonderen Bedarfen (wie sehr langen Öffnungszeiten))

4 Zahlenmäßiger Nachweis

- a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Land Brandenburg mit Bewilligungsbescheid vom(Datum) eine Zuweisung von insgesamtEuro bewilligt.
- b) Die Zuwendung wurde mit Ausgaben in Höhe von verwendet.
- c) ¹Die Maßnahme wurde bis zum abgeschlossen.

5 Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- ☐ Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten. Die Ausgaben sind im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen, wobei nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.
- ☐ Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

☐ ja ☐ nein

Falls nein:

Anlage 3 der Richtlinie Kita-Budget 2026

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49a VwVfG anfallenden Zinsen von 5 Prozent über Basiszinssatz nach § 247 BGB überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 50 Euro:

☐ ja ☐ nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist anfallenden Zinsen betragen.....Euro.

- ☐ Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können, während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Brandenburg eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- ☐ Die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten, die am Landesprogramm teilnahmen, befanden sich über den gesamten Durchführungszeitraum in der öffentlichen Finanzierung nach dem Kindertagesstättengesetz.
- ☐ Der Erstempfangende bestätigt die Weiterleitung der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und erfüllt damit den Zuwendungszweck.
- ☐ Die Bestätigung über die rechtmäßige Verwendung der Förderung des jeweiligen Trägers nach 7.4.2 der Richtlinie liegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in einfacher Form vor.
- ☐ Der oder dem Zuwendungsempfangenden ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihr oder ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

